

Auszug aus:

- Vlothoer Anzeiger
- Vlothoer Zeitung
- Mindener Tageblatt
- Neue Westfälische

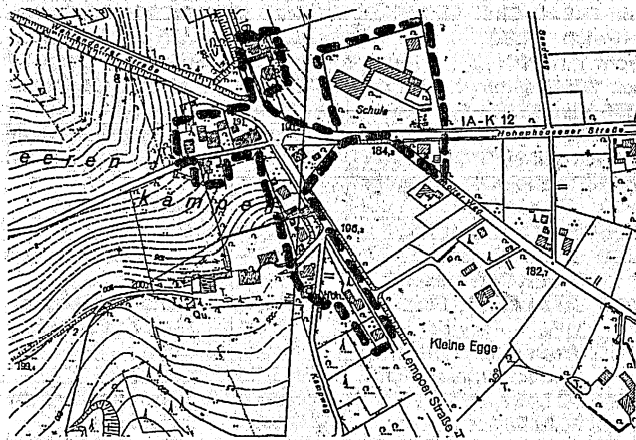
- Weser Woche
- Herford Extra
- .....

**SATZUNG**  
der Stadt Vlotho vom 29. Juni 2006 über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Bereich „Beerenkämpen“ im städtebaulichen Außenbereich

Der Rat der Stadt Vlotho hat in seiner Sitzung am 22.06.2006 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des 1. Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 und des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem beigefügten und einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Lageplan dargestellt.



**§ 2**  
**Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung ist anzuwenden auf sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 (2) Baugesetzbuch, die Wohnzwecken dienende Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Gebäuden zum Gegenstand haben.

(2) Einem Vorhaben i. S. des Abs. 1 kann nicht entgegengehalten werden, dass es

- der Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widerspricht oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splitterbebauung befürchten lässt.

(3) Ein Vorhaben im Sinne des Abs. (1) setzt den Einzelfall voraus,

- a) andere öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 2 und 3 BauGB als die in Abs. 2
- b) dieser Satzung genannten nicht beeinträchtigt werden und es sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der im Geltungsbereich dieser Satzung vorhandenen Bebauung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Vlotho, den 29. Juni 2006 **Bernd Stute, Bürgermeister**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ferner wird gem. § 21 BauGB darauf hingewiesen, dass

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Vlotho geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist dabei darzulegen.

Vlotho, den 29. Juni 2006 **Bernd Stute, Bürgermeister**